

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

- a) UNESCO-Empfehlung zur internationalen Vereinheitlichung der Statistiken über die öffentliche Finanzierung kultureller Tätigkeiten
- b) UNESCO-Empfehlung zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder
- c) UNESCO-Empfehlung über die Stellung des Künstlers

Übersetzung

Empfehlung zur internationalen Vereinheitlichung der Statistiken über die öffentliche Finanzierung kultureller Tätigkeiten ¹⁾

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 23. September bis 28. Oktober 1980 in

Belgrad zu ihrer einundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist —

¹⁾ Aufgrund des Berichts der Programmkommission V auf der siebenunddreißigsten Vollsitzung am 27. Oktober 1980 angenommene Empfehlung.

in der Erwägung, daß es der Organisation nach Artikel IV Absatz 4 der Satzung obliegt, Übereinkünfte über eine internationale Regelung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen auszuarbeiten und anzunehmen,

Gemäß Artikel IV Nr. 4 der Satzung der UNESCO zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen — 611 — 611.52 — vom 27. Oktober 1981.

Die Empfehlungen wurden von der 21. Generalkonferenz der UNESCO am 27. Oktober 1980 einstimmig angenommen.

zu a)

Um die internationale Vergleichbarkeit von Statistiken auf dem Gebiet der Statistiken über die öffentliche Finanzierung kultureller Tätigkeiten zu verbessern.

zu b)

Für administrative und technische Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder unter Beachtung der Meinungs-, Ausdrucks- und Informationsfreiheit. Gewährleistung einer systematischen Erhaltung von bewegten Bildern, die Bestandteile des Kulturerbes der Völker sind. Bewegte Bilder sind Bildfolgen auf Trägern, sei es Film, Magnetband, Platte u. a.

zu c)

Für die Entfaltung der kulturellen Kräfte — frei von staatlicher Bevormundung — und in eigener Verantwortung. Zur Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kunschtchaffenden und Kunstausübenden. Um die ideellen und materiellen Grundlagen für die Freiheit der Kunst in aktiver und passiver Hinsicht weitmöglichst zu gewährleisten.

Um das Kunschtchaffen und die entsprechende Ausbildung herauszustellen und zu fördern und so zur kulturellen Entwicklung beizutragen.

in der Erwägung, daß Artikel VIII der Satzung unter anderem bestimmt, daß jeder Mitgliedstaat der Organisation zu den Zeitpunkten und in der Form, wie es die Generalkonferenz bestimmt, Berichte über seine Gesetze, Verordnungen und Statistiken vorlegt, die seine Einrichtungen und Tätigkeit auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffen,

in der Erkenntnis, daß es erwünscht ist, den für die Erstellung und Weitergabe der Statistiken über die öffentliche Finanzierung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen innerstaatlichen Stellen bestimmte Richtlinien in bezug auf Begriffsbestimmungen, Gliederung und Darstellung zu setzen, um die internationale Vergleichbarkeit von Statistiken zu verbessern, die nicht nur zur allgemeinen Unterrichtung, sondern auch zur Verwendung durch die für Kulturpolitik und -planung Verantwortlichen bestimmt sind,

eingedenk der gemeinsam von der UNESCO und anderen Organisationen der Vereinten Nationen vorgenommenen langwierigen Klassifizierungsarbeit zur Erarbeitung des Rahmens für Kulturstatistiken (RKS),

befäßt mit Vorschlägen zur internationalen Vereinheitlichung der Statistiken über die öffentliche Finanzierung kultureller Tätigkeiten, die als Punkt 33 auf der Tagesordnung dieser Tagung stehen,

aufgrund des auf ihrer zwanzigsten Tagung gefaßten Beschlusses, diese Frage zum Gegenstand einer internationalen Regelung in Form einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels IV Abs. 4 der Satzung zu machen —

nimmt am 27. Oktober 1980 diese Empfehlung an:

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, die nachstehenden Bestimmungen über die internationale Vereinheitlichung der Statistiken über die öffentliche Finanzierung kultureller Tätigkeiten, die als ein Schritt in Richtung auf die Entwicklung eines umfassenden Systems (einschließlich der privaten Finanzierung) der kulturellen Tätigkeiten betrachtet werden, anzuwenden, indem sie alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Praxis unternehmen, um den in dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätzen und Normen in ihrem Hoheitsgebiet Geltung zu verschaffen.

Die Generalkonferenz empfiehlt dem Mitgliedstaaten, diese Empfehlung den für die Erstellung und Weitergabe von Statistiken über die öffentliche Finanzierung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Behörden und Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihr zu der Zeit und in der Form, die sie bestimmt, über die aufgrund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu berichten.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich

1. Diese Empfehlung bezieht sich auf Statistiken, die in jedem Mitgliedstaat genormte Daten über die Finanzierung kultureller Tätigkeiten mit öffentlichen Mitteln (mit Ausnahme der in Bildungs- und Wirtschaftsstatistiken erfaßten) liefern sollen.

Begriffsbestimmung des kulturellen Bereichs und Aufzählung der einschlägigen Tätigkeiten

2. Im Sinne dieser Empfehlung umfaßt der Begriff „kultureller Bereich“ folgende Kategorien:

Kategorie 0 — Kulturerbe

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten zur Erhaltung und Erschließung des Kulturerbes und kultureller Überreste durch Instandhaltung der Denkmäler sowie Hinterlegung, Sammlung und Austausch der Schätze der Vergangenheit:

- 0.0 Historische Denkmäler und Stätten
- 0.1 Archive
- 0.2 Museen
- 0.3 Archäologische Ausgrabungen
- 0.4 Andere Formen des Kulturerbes unter amtlichem Schutz
- 0.5 Forschung und Ausbildung außerhalb des schulischen Bildungssystems
- 0.6 Notwendige Tätigkeiten zur Erhaltung und Erfassung des Kulturerbes, die nicht in andere Kategorien einbezogen werden können.

Kategorie 1 — Druckerzeugnisse und Literatur

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten zur Schaffung, Herstellung oder Verbreitung literarischer Werke in gedruckter Form, d. h. Bücher, Zeitschriften, Zeitungen usw., sowie die Einrichtung und den Betrieb von Bibliotheken:

- 1.0 Literarisches Schaffen
- 1.1 Verlegen von Büchern
- 1.2 Verlegen von Zeitschriften und Zeitungen
- 1.3 Verteilung und Vertrieb von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
- 1.4 Bibliotheken
- 1.5 Forschung und Ausbildung außerhalb des schulischen Bildungssystems
- 1.6 Notwendige Nebentätigkeiten für die Herstellung und den Druck von Literatur

Kategorie 2 — Musik

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten zur Schaffung, Herstellung oder Verbreitung von Musik-

werken in Form von Partituren, Tonaufnahmen oder Konzerten:

- 2.0 Musikalisches Schaffen
- 2.1 Musikalische Darbietungen (Instrumental- oder Vokalkonzerte)
- 2.2 Verlegen musikalischer Druckwerke
- 2.3 Lyrische Darbietungen (einschließlich Opern, Operetten usw.)
- 2.4 Herausgabe musikalischer Tonaufnahmen (Schallplatten, Magnetbänder, Kassetten usw.)
- 2.5 Verteilung und Vertrieb musikalischer Druckwerke und von Tonaufnahmen
- 2.6 Herstellung und Vertrieb von Musikinstrumenten
- 2.7 Herstellung und Vertrieb von Musikwiedergabe- und -aufnahmegegeräten (Plattenspieler, Tonbandgeräde usw.)
- 2.8 Ausbildung außerhalb des schulischen Bildungssystems
- 2.9 Notwendige Nebentätigkeiten für die Schaffung und Herstellung von Musik und Geräten

Kategorie 3 — Darstellende Kunst

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten zur Schaffung, Herstellung oder Verbreitung von Werken für die darstellende Kunst. Diese Werke gehören oft gleichzeitig der literarischen, musikalischen und bildenden Kunst an:

- 3.0 Schaffung von Werken für die darstellende Kunst
- 3.1 Schauspielaufführungen
- 3.2 Ballettaufführungen
- 3.3 Sonstige Formen der darstellenden Kunst (Zirkus, Kabarett, Varieté)
- 3.4 Ausbildung außerhalb des schulischen Bildungssystems
- 3.5 Notwendige Nebentätigkeiten für die darstellende Kunst (Anmieten von Sälen, Agenturdienste, Herstellung und Vertrieb von Material und Ausrüstung)

Kategorie 4 — Bildende Kunst

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten zur Schaffung, Herstellung oder Verbreitung von Werken der bildenden Kunst in Form von Gemälden, Plastiken, Ornamenten oder handwerklichen Kunstgegenständen:

- 4.0 Schaffung von Werken der bildenden Kunst
- 4.1 Herausgabe und Herstellung von Werken der bildenden Kunst
- 4.2 Ausstellung von Werken der bildenden Kunst
- 4.3 Verbreitung und Vertrieb von Werken der bildenden Kunst

- 4.4 Ausbildung außerhalb des schulischen Bildungssystems

- 4.5 Notwendige Nebentätigkeiten für die bildende Kunst (Herstellung und Vertrieb von Material und Ausrüstung, die für die Schaffung und Herausgabe von Werken der bildenden Kunst erforderlich sind)

Kategorie 5 — Film und Fotografie

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten zur Schaffung, Herstellung oder Verbreitung von Werken der Filmkunst oder Fotografie:

- 5.0 Filmschaffen (Herstellung von Spielfilmen)
- 5.1 Filmverleih
- 5.2 Filmvorführungen
- 5.3 Fotografie
- 5.4 Ausbildung außerhalb des schulischen Bildungssystems
- 5.5 Notwendige Nebentätigkeiten für Film und Fotografie (Herstellung und Vertrieb von Filmen, Projektionswänden, Filmkameras und Fotoapparaten, Tonapparaturen, Vorführgeräten, Gebäuden und Grundstücken für die Vorführung)

Kategorie 6 — Hörfunk und Fernsehen

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten zur Schaffung, Herstellung oder Verbreitung von Werken für Hörfunk oder Fernsehen:

- 6.0 Hörfunk
- 6.1 Fernsehen
- 6.2 Ausbildung außerhalb des schulischen Bildungssystems
- 6.3 Notwendige Tätigkeiten für Hörfunk und Fernsehen (Herstellung und Vertrieb von Sende- und Empfangsgeräten sowie Leitungsnetzen)

Kategorie 7 — Sozio-kulturelle Tätigkeiten

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten, die den Menschen die Fähigkeit vermitteln sollen, sich einzeln oder gemeinsam in allen Formen ihres täglichen Lebens auszudrücken:

- 7.0 Sozio-kulturelle Anregung, kulturelle Gemeinschaftszentren und Förderung von Laientätigkeiten
- 7.1 Bürger- und Berufsvereinigungen
- 7.2 Sonstige sozio-kulturelle Tätigkeiten (feierliche Bräuche, gesellschaftliche Veranstaltungen im Zusammenhang mit religiösen, moralischen, ethischen oder philosophischen Überzeugungen)
- 7.3 Ausbildung außerhalb des schulischen Bildungssystems
- 7.4 Sonstige für sozio-kulturelle Tätigkeiten erforderliche Betätigungen

Kategorie 8 — Sport und Spiel

Diese Kategorie umfaßt die Herstellung von Sportgeräten, die Anlage und Unterhaltung von Spielfeldern und anderen Einrichtungen (Sportplätze, Schwimmbäder, Turnhallen usw.) sowie ferner damit zusammenhängende Tätigkeiten und solche in Verbindung mit Sport- und Spielveranstaltungen:

- 8.0 Sportliche Betätigungen und Sportvereine (Ausübung und Veranstaltung von Spielen, Wettkämpfen usw.)
- 8.1 Herstellung von Sportgeräten, Anlagen und Unterhaltung von Spielfeldern und sonstigen Einrichtungen
- 8.2 Ausbildung außerhalb des schulischen Bildungssystems

Kategorie 9 — Natur und Umwelt

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten, die der Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Natur und Umwelt und mit der Lebensqualität dienen:

- 9.0 Der Erholung dienende Tätigkeiten in Verbindung mit der Natur (Nationalparks, Naturschutzgebiete, öffentliche Strände, Waldwege usw.)
- 9.1 Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Qualität der städtischen Umgebung (Stadtparks, Bäume, Spielplätze für Kinder usw.)

Kategorie 10 — Allgemeine Verwaltung der Kultur und nicht einzuordnende Tätigkeiten

Diese Kategorie umfaßt Tätigkeiten, die der Beschaffung, Unterhaltung und Ausstattung von Verwaltungsdiensten dienen, sowie kulturelle Mehrzwecktätigkeiten, die insgesamt nicht in eine der vorstehenden Kategorien eingeordnet werden können:

- 10.0 Allgemeine öffentliche Verwaltung der Kultur
- 10.1 Bereitstellung und Unterhaltung kultureller Mehrzweckeinrichtungen, die nach der funktionellen Gliederung mehrere Kategorien erfassen (wie etwa Mehrzweckhallen, die als Konzert-, Kino- oder Konferenzsäle dienen)
- 10.2 Sonstige Tätigkeiten, die nicht in die vorstehenden Kategorien eingeordnet werden können

Begriffsbestimmung des Sektors Staat und seiner Glieder

- 3. Im folgenden sind die Begriffsbestimmungen des Systems der Vereinten Nationen über die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (SNA) wiedergegeben. Sie sollen bei der Erstellung der in die-

ser Empfehlung vorgesehenen Statistiken verwendet werden. Gleichzeitig sollen auch die besonderen Eigenheiten einzelner Länder, insbesondere der Länder mit Planwirtschaft, berücksichtigt werden, in denen das materielle Gütersystem (MPS), d. h. die Verbuchung der Ergebnisse wirtschaftlicher Tätigkeiten in materiellen Güterbilanzen, angewandt wird.

a) Begriffsbestimmung des Sektors Staat:

„Alle Ministerien, Ämter, Organisationen und sonstigen Stellen, die Vertretungen oder ausführende Organe der zentralen, gliedstaatlichen oder kommunalen Behörden sind, gleichviel ob sie aus einem ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt oder aus außeretatmäßigen Mitteln finanziert werden. Dazu gehören Einrichtungen ohne Erwerbscharakter, die zwar nicht Bestandteil der Verwaltung sind, aber ganz oder hauptsächlich von Behörden finanziert und gelenkt werden oder in erster Linie staatlichen Gremien dienen, alle von einem Staat eingerichteten, gelenkten oder finanzierten Systeme der sozialen Sicherheit für große Teile der Bevölkerung sowie staatliche Unternehmen, die hauptsächlich Waren und Dienstleistungen für den Staat selbst erzeugen oder in erster Linie Waren und Dienstleistungen in geringen Mengen an die Bevölkerung verkaufen. Ausgenommen sind sonstige staatliche Unternehmen und öffentliche Körperschaften.“

b) Die Glieder, aus denen sich der Sektor Staat zusammensetzt, werden in zwei Teilsektoren unterteilt:

- i) Der Teilsektor Zentralverwaltung wird wie folgt definiert: „Alle dem Staat zugeordneten Ministerien, Ämter, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die Vertretungen oder ausführende Organe der Zentralgewalt eines Landes sind, außer unabhängigen Einrichtungen der sozialen Sicherheit, gleichviel ob sie aus einem ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt oder aus außeretatmäßigen Mitteln finanziert werden. Der Teilsektor Zentralverwaltung umfaßt im allgemeinen folgende Gremien:

- 1. Die Ministerien, darunter das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Ministerium, sowie sonstige mit dem kulturellen Leben befaßte Ministerien;
- 2. inländische staatliche Einrichtungen, die in ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber den Ministerien eine gewisse Selbständigkeit haben. Einige arbeiten wie Verwaltungsbehörden und werden deshalb als solche betrachtet. Andere arbeiten wie Unternehmen, und nur die Subventionen, die diese Gremien von den für sie verantwortlichen staatlichen Stellen erhalten, gelten als öffentliche Finanzierung.

- ii) Der Teilsektor gliedstaatliche und kommunale Verwaltung besteht aus folgen-

dem: „Alle zum Sektor Staat gehörenden Ministerien, Ämter, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die Vertretungen oder ausführende Organe von gliedstaatlichen, Provinz-, Bezirks-, Kommunal- oder sonstigen Organen des Staates mit Ausnahme der Zentralgewalt sind. Der Teilsektor gliedstaatliche und kommunale Verwaltung umfaßt im allgemeinen wie der Teilsektor Zentralverwaltung folgende Gremien:

1. Bundes-, Regional-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen;
2. öffentliche Einrichtungen, von denen nur diejenigen, die wie Verwaltungsbehörden arbeiten, in die Rubrik öffentliche Ausgaben für kulturelle Tätigkeiten einbezogen werden.

- c) Es ist zu beachten, daß bei jedem der beiden Teilsektoren des Staates die außeretatmäßigen Mittel berücksichtigt werden müssen, deren finanzielle Bewegungen (Zuweisungen und Ausgaben) in der amtlichen Bilanz außerhalb der Haushalte der Verwaltungsbehörden erscheinen, denen sie unterstehen.

II. Gliederung der Daten

Funktionelle Gliederung der öffentlichen Ausgaben für kulturelle Tätigkeiten

4. Die Funktionen, nach denen die öffentlichen Ausgaben für kulturelle Tätigkeiten gegliedert sind, sollen den Kategorien entsprechen, in die der kulturelle Bereich unterteilt ist: Kulturerbe, Druckerzeugnisse und Literatur, Musik, darstellende Kunst, bildende Kunst, Film und Fotografie, Hörfunk und Fernsehen, sozio-kulturelle Tätigkeiten, Sport und Spiel, Natur und Umwelt sowie allgemeine Verwaltung der Kultur und nicht einzuordnende Tätigkeiten.

Wirtschaftliche Gliederung der öffentlichen Ausgaben für kulturelle Tätigkeiten

5. Es erscheint zweckmäßig, die von dem System der Vereinten Nationen für volkswirtschaftliche Gesamtrechnung vorgeschlagenen Bezeichnungen für die Gliederung von Transaktionen durch Faktoren des Systems zu verwenden. Die Kategorien der Ausgaben, die unter die Beschreibung der öffentlichen Ausgaben für kulturelle Tätigkeiten fallen, sind folgende:

- a) Ausgaben für den Kauf von Waren und Dienstleistungen
 - i) Waren- und Dienstleistungskäufe für die Verwaltung des Staates (Versorgungsmaterial und Ausstattung).
 - ii) Entlohnung der Bediensteten — die vom Staat gezahlten Gesamtlohnsummen

(einschließlich der Beiträge zu den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit und der Versicherungen) für geleistete Arbeit, gleichviel ob diese aus einfacher Verwaltungstätigkeit oder aus einer aktiven Einflußnahme auf das kulturelle Leben besteht.

- iii) Bruttoanlageinvestitionen — diese bestehen im wesentlichen aus der Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen für das kulturelle Leben (Gebäude und Ausstattung).
- iv) Erwerb immaterieller Werte, Ankauf von Kunstwerken, künstlerische Aufträge usw.

b) Übertragungen

- i) Subventionen — diese sind für öffentliche und private Unternehmen und als Unternehmen arbeitende öffentliche Einrichtungen gedacht und dienen dem Zweck, die Erschließung neuer Tätigkeitsbereiche anzuregen, die Einnahmen einer vorhandenen Tätigkeit zu ergänzen oder auch Verkaufspreise zu stützen.

- ii) Laufende Übertragungen an Privatorganisationen ohne Erwerbscharakter im Dienst privater Haushalte, die sich in allen Bereichen der Kultur betätigen, z. B. Subventionen an archäologische Vereinigungen, Gesellschaften zur Erhaltung des Kulturerbes sowie an Literatur-, Musik- und Kunstvereine usw.

- iii) Laufende Übertragungen an private Haushalte — wie etwa Zuschüsse an schöpferisch tätige Künstler aus sozialen Gründen, Schul- und Studienbeihilfen usw.

- iv) Vermögensübertragungen — diese sind für öffentliche und private Unternehmen oder als Unternehmen arbeitende öffentliche Einrichtungen zu Ausstattungszwecken bestimmt.

- v) Übertragungen in das Ausland — diese betreffen gewöhnlich kulturelle Tätigkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit.

- vi) Laufende Übertragungen zwischen Verwaltungsstellen — diese erfolgen meist 1. zwischen der Zentralverwaltung und öffentlichen Einrichtungen oder 2. zwischen Zentralverwaltung und Kommunalverwaltung.

- vii) Alle gegebenenfalls von staatlichen Stellen für ihre kulturellen Tätigkeiten gezahlten Steuern.

- viii) Steuererleichterung (für Bücher, Originalaufführungen usw.)

c) Finanzielle Transaktionen

- i) Rückzahlung von Krediten, die ausdrücklich für kulturelle Tätigkeiten aufgenommen wurden.

- ii) Darlehen — einige Verwaltungsstellen und öffentliche Einrichtungen können für bestimmte kulturelle Tätigkeiten Darlehen vergeben, z. B. Darlehen an Verleger oder für Filmproduktionen.

III. Darstellung der statistischen Daten

- 6. Die in dieser Empfehlung bezeichneten Statistiken über die Ausgaben der Zentralverwaltung sollen alle zwei Jahre erstellt werden und sich auf das zweite Jahr des vorausgehenden Zeitraums von zwei Jahren beziehen. Für die Ausgaben der Kommunalverwaltung beträgt der zeitliche Abstand vier Jahre. Die vorgelegten Angaben sollen nach den in den vorstehenden Abschnitten festgelegten Begriffsbestimmungen und Gliederungen dargestellt werden. Etwaige Abweichungen zwischen diesen und den auf innerstaatlicher Ebene verwendeten Begriffsbestimmungen und Gliederungen sollen vermerkt werden. Ferner sollen Angaben gemacht werden über einzelstaatliche Praktiken in bezug auf die Verwaltungsstruktur und die Datenerfassung, sofern sie die Statistiken über öffentliche Ausgaben für kulturelle Tätigkeiten beeinflussen könnten.

- a) Die statistischen Angaben sollen in einer Tabelle mit Doppeleintrag dargestellt werden, wobei

- i) die Angaben über die funktionelle Gliederung waagerecht und
- ii) die Angaben über die wirtschaftliche Gliederung senkrecht einzutragen sind.

- b) Eine Tabelle mit Doppeleintrag soll gegliedert nach der Art des öffentlichen Gremiums für jeden der folgenden Teilsektoren aufgestellt werden:

- i) den Teilsektor Zentralverwaltung: Ministerien und öffentliche Einrichtungen;
- ii) den Teilsektor gliedstaatliche und kommunale Verwaltung: Kommunalbehörden und öffentliche Einrichtungen.

Für die staatlichen Stellen insgesamt sollen nach Möglichkeit zusammenfassende Tabellen aufgestellt werden.

- c) Es soll vermerkt werden, ob die Angaben aus Voranschlägen (Haushaltsdaten) oder aus tatsächlich getätigten Transaktionen (Buchungsdaten) bestehen.
- d) Sind Angaben für Unterkategorien nicht verfügbar, so können Gesamtangaben vorgelegt werden.

Übersetzung

Empfehlung zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder¹⁾

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 23. September bis 28. Oktober 1980 in Belgrad zu ihrer einundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist —

in der Erwägung, daß bewegte Bilder ein Ausdruck der kulturellen Identität der Völker sind und wegen ihres erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und historischen Wertes einen Bestandteil des Kulturerbes einer Nation bilden,

in der Erwägung, daß bewegte Bilder neue Ausdrucksformen darstellen, die für die heutige Gesellschaft besonders kennzeichnend sind und in denen sich ein wichtiger und ständig wachsender Teil der zeitgenössischen Kultur widerspiegelt,

in der Erwägung, daß bewegte Bilder auch ein grundlegendes Mittel zum Festhalten des Ablaufs von Ereignissen sind und als solche wegen der von ihnen vermittelten neuen Dimension wichtige und oft einmalige Zeugnisse der Geschichte, der Lebensweise und der Kultur der Völker und der Evolution des Weltalls darstellen,

im Hinblick darauf, daß bewegte Bilder als Mittel der Kommunikation und der gegenseitigen Verständigung unter allen Völkern der Welt eine immer wichtigere Rolle spielen,

sowie im Hinblick darauf, daß durch die Verbreitung von Wissen und Kultur in der ganzen Welt die bewegten Bilder einen wesentlichen Beitrag zur Bildung und zur Bereicherung jedes einzelnen Menschen leisten,

in der Erwägung jedoch, daß die bewegten Bilder wegen der Art ihres Trägermaterials und der verschiedenen Methoden ihrer Fixierung außerordentlich empfindlich sind und unter besonderen technischen Bedingungen aufbewahrt werden sollten,

sowie im Hinblick darauf, daß viele Teile des Erbes an bewegten Bildern durch Verderb, Unfall oder unbedachte Beseitigung verschwunden sind, was eine nicht wiedergutzumachende Verarmung dieses Erbes bedeutet,

in Anbetracht der durch die Leistungen von Spezialeinrichtungen erzielten Ergebnisse, bewegte Bilder vor den Gefahren zu schützen, denen sie ausgesetzt sind,

in der Erwägung, daß jeder Staat die geeigneten ergänzenden Maßnahmen treffen muß, um dafür zu sorgen, daß dieser besonders gefährdete Teil seines Kulturerbes geschützt und für die Nachwelt erhalten bleibt, so wie andere Formen des Kulturguts geschützt und als Quelle der Bereicherung für gegenwärtige und künftige Generationen bewahrt werden,

gleichzeitig in der Erkenntnis, daß die geeigneten Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder unter gebührender Beachtung der Meinungs-, Ausdrucks- und Informationsfreiheit, die als ein wesentlicher Teil der in der Würde des Menschen begründeten Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt ist, der Notwendigkeit der Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung und der berechtigten Interessen der Inhaber von Urheberrechten und anderer Rechte an bewegten Bildern getroffen werden sollen,

sowie in Anbetracht der Rechte der Staaten, angesichts ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder zu treffen,

in der Erwägung, daß die von den Völkern der Welt geschaffenen bewegten Bilder auch einen Teil des Erbes der Menschheit insgesamt darstellen und daß folglich eine engere internationale Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung dieser unersetzlichen Zeugnisse menschlicher Tätigkeit, insbesondere zum Wohl der Länder mit geringen Mitteln, gefördert werden sollte,

sowie in der Erwägung, daß infolge wachsender internationaler Zusammenarbeit die aus dem Ausland eingeführten bewegten Bilder im kulturellen Leben der meisten Länder eine wichtige Rolle spielen,

in der Erwägung, daß wichtige Aspekte der Geschichte und Kultur einzelner Länder, insbesondere der früheren Kolonialländer, in Form bewegter Bilder festgehalten sind, die den betroffenen Ländern nicht immer zugänglich sind,

im Hinblick darauf, daß die Generalkonferenz bereits internationale Übereinkünfte im Zusammenhang mit dem Schutz des beweglichen Kulturerbes angenommen hat, insbesondere die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954), die Empfehlung über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Ausfuhr, Einfuhr und Übereignung von Kulturgut (1964), das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970), die Empfehlung über den internationalen Austausch von Kulturgut (1976) und die Empfehlung zum Schutz von beweglichem Kulturgut (1978),

in dem Wunsch, die in diesen Übereinkünften und Empfehlungen niedergelegten Normen und Grundsätze zu ergänzen und ihre Anwendung zu erweitern,

¹⁾ Aufgrund des Berichts der Programmkommission IV auf der siebenunddreißigsten Vollsitzung am 27. Oktober 1980 angenommene Empfehlung

eingedenk der Bestimmungen des Welturheberrechtsabkommens, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie des Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen,

befaßt mit Vorschlägen über den Schutz und die Erhaltung bewegter Bilder,

auf der Grundlage des auf ihrer zwanzigsten Tagung gefaßten Beschlusses, diese Frage zum Gegenstand einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu machen —

nimmt am 27. Oktober 1980 diese Empfehlung an:

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, die folgenden Bestimmungen anzuwenden, indem sie alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassungsordnung oder -praxis unternehmen, um den in dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätzen und Normen in ihrem Hoheitsgebiet Geltung zu verschaffen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Empfehlung den zuständigen Behörden und Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihr zu der Zeit und in der Form, die sie bestimmt, über die von ihnen aufgrund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu berichten.

I. Begriffsbestimmungen

1. im Sinne dieser Empfehlung

- a) bezeichnet der Ausdruck „bewegte Bilder“ eine Folge von Bildern, die auf einen Träger aufgenommen sind (ungeachtet der Aufnahmemethode oder der Art des Trägers, wie beispielsweise Filme, Bänder oder Platten, die zu ihrer ersten oder anschließenden Fixierung verwendet werden), mit oder ohne begleitenden Ton, die bei der Vorführung den Eindruck von Bewegung vermitteln und die für die Weitergabe oder Verbreitung in der Öffentlichkeit gedacht oder zu Dokumentationszwecken hergestellt sind; dazu gehören unter anderem Gegenstände der folgenden Kategorien:
 - i) Kinoproduktionen (wie Spielfilme, Kurzfilme, populärwissenschaftliche Filme, Wochenschauen und Dokumentarfilme, Zeichen- und Lehrfilme);
 - ii) Fernsehproduktionen von oder für Rundfunkanstalten;
 - iii) Videoproduktionen (in Videogrammen enthalten) außer den unter den Ziffern i und ii genannten;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Ausgangsmaterial“ das Trägermaterial für bewegte Bilder, das im Fall von Kinofilmen aus einem Negativ, Zwischennegativ oder Zwischenpositiv und im Fall eines Videogramms aus einem

Mutterband besteht; das Ausgangsmaterial dient der Beschaffung von Kopien;

- c) bezeichnet der Ausdruck „Vorführkopie“ das Trägermaterial der bewegten Bilder, das der eigentlichen Betrachtung und/oder Übertragung der Bilder dient.

2. Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „nationale Produktion“ bewegte Bilder, bei denen der Produzent oder mindestens einer der Koproduzenten seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates hat.

II. Allgemeine Grundsätze

3. Alle bewegten Bilder nationaler Produktion sollen von den Mitgliedstaaten als Bestandteil ihres „Erbes an bewegten Bildern“ betrachtet werden. Bewegte Bilder ursprünglich ausländischer Produktion können ebenso Teil des Kulturerbes eines Landes bilden, wenn sie für die Kultur oder Geschichte des betreffenden Landes von besonderer nationaler Bedeutung sind. Sollte es aus technischen oder finanziellen Gründen nicht möglich sein, dieses Erbe in seiner Gesamtheit an künftige Generationen weiterzugeben, so soll doch ein möglichst großer Teil geschützt und erhalten werden. Es sollen die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um dafür zu sorgen, daß alle betroffenen öffentlichen und privaten Stellen gemeinsam darauf hinwirken, eine auf dieses Ziel gerichtete aktive Politik zu erarbeiten und anzuwenden.
4. Es sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß das Erbe an bewegten Bildern angemessenen physischen Schutz vor der durch Zeit und Umwelt bedingten Verschlechterung erhält. Da schlechte Lagerungsbedingungen den Verschlechterungsprozeß, dem das Trägermaterial ständig ausgesetzt ist, beschleunigen und sogar zu seiner vollständigen Zerstörung führen können, sollen bewegte Bilder in amtlich anerkannten Film- und Fernseharchiven aufbewahrt und nach den strengsten Archivierungsnormen behandelt werden. Überdies soll die Forschung besonders auf die Entwicklung hochwertiger und dauerhafter Trägermaterials für den angemessenen Schutz und die Erhaltung beweglicher Bilder gerichtet sein.
5. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um den Verlust, die unbedachte Beseitigung oder die Verschlechterung von Teilen der nationalen Produktion zu verhindern. In jedem Land sollen deshalb Vorkehrungen getroffen werden, damit öffentliche oder private Archive ohne Erwerbscharakter systematisch bewegte Bilder in Form von Ausgangsmaterial oder Kopien von Archivqualität erwerben, schützen und aufbewahren dürfen.
6. Soweit möglich, soll der Zugang zu Werken und Informationsquellen in Form bewegter Bilder, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen

ohne Erwerbscharakter erworben, geschützt und erhalten werden, erleichtert werden. Ihre Nutzung soll weder die Rechte noch die berechtigten Interessen der an ihrer Herstellung und Auswertung Beteiligten entsprechend dem Welturheberrechtsabkommen, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und dem Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen sowie der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beeinträchtigen.

7. Um ein wirklich erfolgreiches Schutz- und Erhaltungsprogramm durchführen zu können, soll die Mitwirkung aller an der Herstellung, der Verbreitung, dem Schutz und der Erhaltung bewegter Bilder Beteiligten sichergestellt werden. Deshalb soll die öffentliche Informationstätigkeit so gestaltet werden, daß insbesondere den betroffenen Berufskreisen die Bedeutung bewegter Bilder für das Erbe eines Landes und die sich daraus ergebende Notwendigkeit bewußt gemacht wird, sie als Zeugnisse des Lebens der zeitgenössischen Gesellschaft zu schützen und zu erhalten.

III. Empfohlene Maßnahmen

8. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, entsprechend den vorstehenden Grundsätzen und im Einklang mit ihrer üblichen Verfassungspraxis alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Bereitstellung angemessener Mittel in Form von Personal, Ausrüstung und finanziellen Mitteln für amtlich anerkannte Archive, um ihr Erbe an bewegten Bildern im Einklang mit den folgenden Richtlinien wirksam zu schützen und zu erhalten.

Rechtliche und administrative Maßnahmen

9. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zur Gewährleistung einer systematischen Erhaltung der bewegten Bilder, die Bestandteil des Kulturerbes der Länder sind, Maßnahmen zu treffen, die es den amtlich anerkannten Archiven ermöglichen, die nationale Produktion ihres Landes ganz oder zum Teil zu erwerben, um sie zu schützen und zu erhalten. Diese Maßnahmen können beispielsweise freiwillige Regelungen mit den Berechtigten über die Hinterlegung bewegter Bilder, den Erwerb bewegter Bilder durch Kauf oder Schenkung oder die Einführung obligatorischer Hinterlegungssysteme durch entsprechende Rechtsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen umfassen. Diese Systeme sollen bestehende Archivierungsregelungen für bewegte Bilder im Staatsbesitz ergänzen und mit ihnen Hand in Hand gehen. Die getroffenen Maßnahmen sollen mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften über den Schutz der Menschenrechte, das Urheberrecht und den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen in

bezug auf bewegte Bilder vereinbar sein und die in einigen dieser Übereinkünfte vorgesehenen besonderen Bedingungen zugunsten der Entwicklungsländer berücksichtigen. Werden obligatorische Hinterlegungssysteme angenommen, so sollen sie folgendes vorsehen:

- a) Bewegte Bilder nationaler Produktion sollen ungeachtet der Art ihres Trägermaterials oder des Zweckes, zu dem sie geschaffen wurden, in mindestens einer vollständigen Kopie von bester Archivqualität, vorzugsweise in Form von Ausgangsmaterial, hinterlegt werden;
- b) das Material soll von dem Hersteller im Sinne der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, der seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates hat, hinterlegt werden, ungeachtet etwaiger Koproduktionsvereinbarungen mit einem ausländischen Hersteller;
- c) das hinterlegte Material soll in amtlich anerkannten Film- oder Fernseharchiven aufbewahrt werden; soweit derartige Einrichtungen nicht vorhanden sind, sollen sie auf nationaler und/oder regionaler Ebene geschaffen werden; bis zur Errichtung amtlich anerkannter Archive soll das Material vorläufig in angemessen ausgestatteten Räumen gelagert werden;
- d) die Hinterlegung soll so bald wie möglich innerhalb einer durch innerstaatliche Rechtsvorschriften festgelegten Frist erfolgen;
- e) der Hinterleger soll unter Aufsicht Zugang zu dem hinterlegten Material haben, wenn weitere Kopien erforderlich sind, unter der Bedingung, daß das hinterlegte Material dadurch nicht beschädigt wird oder verdirbt;
- f) vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte und innerstaatlicher Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen sollen die amtlich anerkannten Archive ermächtigt werden,
 - i) alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Erbe an bewegten Bildern zu schützen und zu erhalten und, soweit möglich, die technische Qualität zu verbessern; bei Reproduktionen bewegter Bilder sollen alle Rechte an den betreffenden Bildern gebührend berücksichtigt werden;
 - ii) in ihren Räumen ohne Gewinnabsicht einer beschränkten Anzahl von Zuschauern die Vorführung einer Vorkühkopie zu Unterrichts-, Lehr- oder Forschungszwecken zu gestatten, sofern diese Verwendung nicht mit der üblichen Auswertung des Werkes in Widerspruch steht und unter der Bedingung, daß das hinterlegte Material dadurch nicht verdirbt oder beschädigt wird;

- g) das hinterlegte Material und die davon angefertigten Kopien sollen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, und ihr Inhalt soll nicht geändert werden;
 - h) die amtlich anerkannten Archive sollen ermächtigt werden, von den Benutzern einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der erbrachten Leistungen zu verlangen.
10. Schutz und Erhaltung aller bewegten Bilder nationaler Produktion sollen als höchstes Ziel betrachtet werden. Jedoch wird, bis die technologischen Entwicklungen dies überall möglich machen, in den Fällen, in denen aus Kosten- oder Raumgründen nicht alle öffentlich gesendeten bewegten Bilder aufgenommen werden können oder alles hinterlegte Material langfristig geschützt und erhalten werden kann, jeder Mitgliedstaat aufgefordert, die Grundsätze festzulegen, nach denen bestimmt wird, welche Bilder aufgenommen und/oder für die Nachwelt hinterlegt werden sollen, einschließlich „ephemerer Aufnahmen“ von außerordentlichem dokumentarischen Wert. Es sollen mit Vorrang die bewegten Bilder aufbewahrt werden, die wegen ihres erzieherischen, kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und historischen Wertes Teil des Kulturerbes eines Volkes sind. Bei jedem zu diesem Zweck eingeführten System soll darauf geachtet werden, daß sich die Auswahl auf einen möglichst weitgehenden Konsens der informierten Kreise stützt und daß die von den Archivaren festgelegten Bewertungsmerkmale besonders berücksichtigt werden. Ferner soll besonders darauf geachtet werden, daß Material nicht ausgesondert wird, bevor genügend Zeit zur Gewinnung des erforderlichen Abstands verflossen ist. Das auf diese Weise ausgesonderte Material soll dem Hinterleger zurückgegeben werden.
11. Ausländische Produzenten und die für die öffentliche Verbreitung der im Ausland hergestellten bewegten Bilder Verantwortlichen sollen ermutigt werden, im Geist dieser Empfehlung und unbeschadet des freien Verkehrs bewegter Bilder über Staatsgrenzen hinweg in den amtlich anerkannten Archiven der Länder, in denen die bewegten Bilder öffentlich verbreitet werden, freiwillig eine Kopie von bester Archivqualität vorbehaltlich aller Rechte an den Bildern zu hinterlegen. Insbesondere sollen die Verantwortlichen für die Verbreitung bewegter Bilder, die in der Sprache oder den Sprachen des Landes synchronisiert oder untertitelt sind, in dem sie öffentlich verbreitet werden, und die als Bestandteil des Erbes an bewegten Bildern des betreffenden Landes gelten oder von erheblichem Wert für die kulturellen Bedürfnisse von Lehre und Forschung sind, dringend ersucht werden, das Material für diese Bilder im Geist internationaler Zusammenarbeit zu hinterlegen. Amtlich anerkannte Archive sollen sich um die Einrichtung derartiger Hinterlegungssysteme sowie — vorbehaltlich aller daran bestehenden Rechte — um den Erwerb von Kopien der bewegten Bilder von außerordentlichem

universellen Wert bemühen, selbst wenn diese in dem betreffenden Land noch nicht öffentlich verbreitet worden sind. Die Aufsicht über das Material und der Zugang dazu werden durch Nummer 9 Buchstaben e, f, g und h geregelt.

12. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, über die Wirksamkeit der in Absatz 11 vorgeschlagenen Maßnahmen Anschlußuntersuchungen durchzuführen. Stellt sich nach einer angemessenen Probezeit heraus, daß die vorgeschlagene Form der freiwilligen Hinterlegung keine Gewähr für den Schutz und die Erhaltung bearbeiteter bewegter Bilder bietet, die vom Standpunkt der Kultur oder Geschichte eines Staates von besonderer nationaler Bedeutung sind, so obliegt es dem betreffenden Staat, im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Maßnahmen zu bestimmen, die das Verschwinden — insbesondere durch Vernichtung — von Kopien bearbeiteter bewegter Bilder verhindern könnten, wobei die Rechte aller Berechtigten an diesen bewegten Bildern von besonderer nationaler Bedeutung besonders zu berücksichtigen sind.
13. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, unter gebührender Berücksichtigung der internationalen Übereinkünfte über das Urheberrecht und den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendunternehmen die Möglichkeit zu untersuchen, den amtlich anerkannten Archiven die Genehmigung zu erteilen, das hinterlegte Material zu Forschungs- und anerkannten Lehrzwecken zu nutzen, sofern diese Nutzung die übliche Auswertung der Werke nicht behindert.

Technische Maßnahmen

14. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Archivierungsnormen für Lagerung und Behandlung bewegter Bilder gebührend zu berücksichtigen, die von den auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung bewegter Bilder zuständigen internationalen Organisationen empfohlen worden sind.
15. Ferner werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß die für den Schutz und die Erhaltung des Erbes an bewegten Bildern verantwortlichen Einrichtungen folgende Maßnahmen treffen:
- a) Sie sollen nationale Filmographien und Kataloge aller Arten von bewegten Bildern sowie Beschreibungen ihrer Bestände einrichten und zur Verfügung stellen, wobei nach Möglichkeit die Vereinheitlichung der Katalogisierungssysteme angestrebt wird; diese dokumentarischen Unterlagen würden zusammen ein Bestandsverzeichnis des Erbes eines Landes an bewegten Bildern darstellen;
 - b) sie sollen vorbehaltlich der Zustimmung der Betroffenen die Akten von Einrichtungen, persönliche Papiere und sonstige Unterla-

- gen sammeln, erhalten und zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen, die über den Ursprung, die Produktion, die Verbreitung und die Vorführung bewegter Bilder Aufschluß geben;
- c) sie sollen die Geräte betriebsbereit halten, von denen einige vielleicht nicht mehr allgemein benutzt werden, die aber für die Wiedergabe und die Vorführung erhaltenen Materials notwendig sein können, oder, sofern sich dies als unmöglich erweist, sicherstellen, daß die betreffenden bewegten Bilder auf ein anderes Trägermaterial übertragen werden, das die Wiedergabe und Vorführung ermöglicht;
 - d) sie sollen sicherstellen, daß die Normen für Lagerung, Schutz, Erhaltung, Wiederherstellung und Vervielfältigung der bewegten Bilder streng eingehalten werden;
 - e) sie sollen soweit wie möglich die technische Qualität der zu schützenden und zu erhaltenen bewegten Bilder verbessern und dafür sorgen, daß sie sich in einem für die langfristige und wirksame Lagerung und Verwendung geeigneten Zustand befinden; ist mit der Behandlung eine Reproduktion von Material verbunden, so sind alle Rechte an den betreffenden Bildern gebührend zu beachten.
16. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, private Stellen und Einzelpersonen, die im Besitz bewegter Bilder sind, zu ermutigen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz und die Erhaltung dieser Bilder unter angemessenen technischen Bedingungen zu gewährleisten. Die Stellen und Einzelpersonen sollen ermutigt werden, den amtlich anerkannten Archiven das Ausgangsmaterial, soweit vorhanden, oder die vor Einführung des Hinterlegungssystems gefertigten Kopien der bewegten Bilder anzuvertrauen.
- Ergänzende Maßnahmen**
17. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die zuständigen Behörden und andere mit dem Schutz und der Erhaltung bewegter Bilder befaßte Stellen zu ermutigen, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um
- a) bei allen an der Herstellung und Verbreitung bewegter Bilder Beteiligten das Verständnis für den bleibenden Wert dieser Bilder vom Gesichtspunkt der Erziehung, der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft und der Geschichte und die Einsicht in die Notwendigkeit zu wecken, zum Schutz und zur Erhaltung der Bilder beizutragen;
 - b) die gesamte Öffentlichkeit auf die erzieherische, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und historische Bedeutung bewegter Bilder sowie auf die für ihren Schutz und ihre Erhaltung notwendigen Maßnahmen aufmerksam zu machen.
18. Auf innerstaatlicher Ebene sollen Maßnahmen getroffen werden, um die Forschung in den Bereichen, die den Schutz und die Erhaltung bewegter Bilder berühren, zu koordinieren und die Forschung anzuregen, die eigens auf die langfristige Erhaltung der Bilder zu angemessenen Kosten gerichtet ist. Informationen über Methoden und Verfahren zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder, einschließlich der Ergebnisse der einschlägigen Forschung, sollen an alle Betroffenen weitergegeben werden.
19. Ausbildungsprogramme über den Schutz und die Wiederherstellung bewegter Bilder sollen unter Einbeziehung der neuesten Methoden und Verfahren durchgeführt werden.
- IV. Internationale Zusammenarbeit**
20. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Bemühungen um die Förderung des Schutzes und der Erhaltung bewegter Bilder, die Bestandteil des Kulturerbes der Völker sind, zu vereinigen. Diese Zusammenarbeit soll von den zuständigen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen angeregt werden und folgende Maßnahmen umfassen:
- a) Teilnahme an internationalen Programmen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur auf regionaler oder nationaler Ebene zum Schutz und zur Erhaltung des Erbes an bewegten Bildern derjenigen Länder, die nicht über angemessene Einrichtungen oder ausreichende Mittel verfügen;
 - b) Informationsaustausch über Methoden und Verfahren zum Schutz und zur Erhaltung bewegter Bilder und insbesondere über die neuesten Forschungsergebnisse;
 - c) Veranstaltungen nationaler oder internationaler Ausbildungslehrgänge in einschlägigen Bereichen, insbesondere für Staatsangehörige von Entwicklungsländern;
 - d) gemeinsames Vorgehen bei der Vereinheitlichung der Katalogisierungsmethoden, besonders für Archivbestände an bewegten Bildern;
 - e) vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte und innerstaatlicher Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, Genehmigung der Ausleihe von Kopien bewegter Bilder an andere amtlich anerkannte Archive ausschließlich zu Unterrichts-, Lehr- oder Forschungszwecken, unter der Voraussetzung, daß die Zustimmung der Berechtigten und der betreffenden Archive für die Ausleihe vorliegt und daß die ausgeliehenen Kopien dadurch weder verderben noch beschädigt werden.
21. Technische Hilfe soll insbesondere den Entwicklungsländern gewährt werden, um den an-

gemessenen Schutz und die Erhaltung ihres Erbes an bewegten Bildern zu gewährleisten oder zu erleichtern.

22. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zu dem Zweck zusammenzuarbeiten, jedem Staat den Zugang zu den bewegten Bildern zu ermöglichen, die sich auf seine Geschichte oder Kultur beziehen und von denen er weder Ausgangsmaterial noch Vorführekopien besitzt. Zu diesem Zweck wird jeder Mitgliedstaat aufgefordert,

- a) in bezug auf bewegte Bilder, die in amtlich anerkannten Archiven hinterlegt sind und sich auf die Geschichte oder Kultur eines anderen Landes beziehen, den Erwerb von Ausgangsmaterial oder einer Vorführekopie dieser Bilder durch die amtlich anerkannten Archive des betreffenden Landes zu erleichtern;
- b) private Stellen oder Einrichtungen in seinem Hoheitsgebiet, die im Besitz solcher bewegter Bilder sind, zu ermutigen, freiwillig Ausgangsmaterial oder eine Vorführekopie bei den amtlich anerkannten Archiven des betreffenden Landes zu hinterlegen.

Soweit erforderlich soll das nach den Buchstaben a und b gelieferte Material gegen Ko-

stenerstattung durch die ersuchende Stelle zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der entstehenden Kosten sollen jedoch Ausgangsmaterial oder Vorführekopien bewegter Bilder, die als öffentliches Eigentum im Besitz von Mitgliedstaaten sind und sich auf die Geschichte und Kultur von Entwicklungsländern beziehen, den amtlich anerkannten Archiven dieser Länder unter besonders günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung des Materials aufgrund dieses Absatzes soll vorbehaltlich aller daran bestehenden Urheberrechte und aller Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern oder der Sendunternehmen erfolgen.

23. Sind in einem Land bewegte Bilder, die Bestandteil seines kulturellen oder historischen Erbes darstellen, abhanden gekommen, gleichviel unter welchen Umständen, insbesondere infolge kolonialer oder ausländischer Besetzung, so werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Zusammenhang mit Ersuchen um diese Bilder im Geist der von der Generalkonferenz auf ihrer zwanzigsten Tagung angenommenen Entschlie-ßung 5/10.1/1, III zusammenzuarbeiten.

Übersetzung

Empfehlung über die Stellung des Künstlers¹⁾

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 23. September bis 28. Oktober 1980 in Belgrad zu ihrer einundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist —

eingedenk der Tatsache, daß es nach Artikel I ihrer Satzung Ziel der Organisation ist, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind,

eingedenk der Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere ihrer Artikel 22, 23, 24, 25, 27 und 28, die in der Anlage zu dieser Empfehlung zitiert werden,

eingedenk der Bestimmungen des Internationalen Paktes der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere seiner Artikel 6 und 15, die in der Anlage zu dieser Empfehlung zitiert werden, und der Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung der Kultur zu treffen, damit die uneingeschränkte Wahrnehmung dieser Rechte gewährleistet ist,

eingedenk der Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die von der Generalkonferenz der Unesco auf ihrer vierzehnten Tagung angenommen wurde, insbesondere ihrer Artikel III und IV, die in der Anlage zu dieser Empfehlung zitiert werden, sowie der Empfehlung über die Teilnahme und Mitwirkung aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben, die von der Generalkonferenz der Unesco auf ihrer neunzehnten Tagung angenommen wurde;

in der Erkenntnis, daß die Kunst im umfassendsten und weitesten Sinne ein wesentlicher Bestandteil des Lebens ist und sein soll und daß es eine notwendige und sinnvolle Aufgabe der Regierungen ist, zur Schaffung und Erhaltung nicht nur eines die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks fördernden Klimas, sondern auch der materiellen Voraussetzungen, welche die Entfaltung dieser schöpferischen Talente erleichtern, beizutragen,

in der Erkenntnis, daß jeder Künstler Anspruch darauf hat, in die in den genannten grundlegenden Dokumenten, den Erklärungen, dem Pakt und der Empfehlung enthaltenen Bestimmungen über die

soziale Sicherheit und die Sozialversicherung wirksam einbezogen zu werden,

in der Erwägung, daß der Künstler im Leben und in der Fortentwicklung der Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt und daß ihm Gelegenheit gegeben werden sollte, zu ihrer Entfaltung beizutragen und wie jeder andere Bürger seine gesellschaftlichen Verantwortlichkeiten wahrzunehmen und gleichzeitig seine schöpferische Eingebung und Freiheit des Ausdrucks zu bewahren,

sowie in der Erkenntnis, daß die kulturelle, technologische, wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung der Gesellschaft die Stellung des Künstlers beeinflußt und daß deshalb eine Neubewertung seiner Stellung unter Berücksichtigung des sozialen Fortschritts in der Welt notwendig ist,

in Bekräftigung des Rechtes des Künstlers, auf Wunsch als aktiv in der Kulturarbeit Tätiger zu gelten und demgemäß unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen seines künstlerischen Berufs in den Genuß aller rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Vorteile zu gelangen, die mit der Stellung des Arbeitnehmers verbunden sind,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Sozialversicherungs-, Arbeits- und Steuerbedingungen für den unselbständigen oder selbständigen Künstler unter Berücksichtigung seines Beitrags zur kulturellen Entwicklung zu verbessern,

eingedenk der auf nationaler und internationaler Ebene allgemein anerkannten Bedeutung, die der Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität sowie der Rolle derjenigen Künstler auf diesem Gebiet zukommt, welche die Ausübung der traditionellen Künste fortsetzen und auch das nationale Volkstum erläutern,

in der Erkenntnis, daß die Lebenskraft und Lebensfähigkeit der Kunst unter anderem vom Wohlergehen der Künstler als einzelne und in der Gesamtheit abhängig sind,

eingedenk der Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), in denen die Rechte der Arbeitnehmer im allgemeinen und damit die Rechte der Künstler anerkannt worden sind, insbesondere der im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführten Übereinkommen und Empfehlungen,

jedoch im Hinblick darauf, daß einige Normen der Internationalen Arbeitsorganisation Abweichungen zulassen oder Künstler oder bestimmte Gruppen von ihnen wegen der besonderen Bedingungen, unter denen die künstlerische Tätigkeit durchgeführt wird, sogar ausdrücklich ausschließen und daß es demnach notwendig ist, ihren Geltungsbereich zu erweitern und sie durch andere Normen zu ergänzen,

¹⁾ Aufgrund des Berichts der Programmkommission IV auf der siebenunddreißigsten Vollsitzung am 27. Oktober 1980 angenommene Empfehlung

sowie in der Erwägung, daß diese Anerkennung ihrer Stellung als aktiv in der Kulturarbeit Tätige in keiner Weise ihre Kreativitäts-, Ausdrucks- und Kommunikationsfreiheit in Frage stellen, sondern im Gegenteil ihre Würde und Rechtschaffenheit bekräftigen sollte,

überzeugt, daß Maßnahmen öffentlicher Stellen notwendig und dringend werden, um die beunruhigende Lage der Künstler in vielen Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Menschenrechte, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und ihre Beschäftigungsbedingungen, damit für die Künstler die Voraussetzungen geschaffen werden, die für die Entwicklung und Entfaltung ihrer Talente notwendig und der Rolle angemessen sind, die sie bei der Planung und Durchführung der Kulturpolitik und der kulturellen Entwicklungsarbeit der Gemeinschaften und Länder sowie bei der Verbesserung der Lebensqualität spielen können,

in Erwägung, daß die Kunst in der Bildung eine wichtige Rolle spielt und daß die Künstler durch ihre Werke die Vorstellung beeinflussen können, die sich die Gesamtbevölkerung und insbesondere die Jugend von der Welt machen,

in der Erwägung, daß die Künstler insgesamt die Möglichkeit haben müssen, ihre gemeinsamen Interessen zu prüfen und, falls notwendig, zu verteidigen, und deshalb das Recht haben müssen, als Berufsgruppe anerkannt zu werden und Gewerkschaften oder Berufsorganisationen zu gründen,

in der Erwägung, daß die Entwicklung der Kunst, ihre Würdigung und die Förderung des Kunstunterrichts in großem Maße von der Kreativität der Künstler abhängen,

im Bewußtsein der Vielseitigkeit künstlerischen Schaffens und der unterschiedlichen Formen, die es annimmt, und insbesondere der Bedeutung, die für die Lebensbedingungen und die Entfaltung der Talente der Künstler dem Schutz ihrer moralischen und materiellen Rechte an ihren Werken, Darbietungen oder dem daraus gezogenen Nutzen zukommt, sowie der Notwendigkeit, diesen Schutz zu erweitern und zu festigen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sich zu bemühen, die Ansichten sowohl der Künstler als auch der Gesamtbevölkerung bei der Gestaltung und Durchführung der Kulturpolitik soweit wie möglich zu berücksichtigen und ihnen zu diesem Zweck die Mittel für ein wirksames Handeln zu geben,

in der Erwägung, daß der zeitgenössische künstlerische Ausdruck an öffentlichen Plätzen dargeboten wird und daß diese so angelegt werden sollten, daß sie der Auffassung der betreffenden Künstler Rechnung tragen,

in der Erwägung deshalb, daß Architekten, Baufirmen und Künstler eng zusammenarbeiten sollten, um ästhetische Richtlinien für öffentliche Plätze aufzustellen, die den Kommunikationserfordernissen entsprechen und einen wirksamen Beitrag zur Herstellung neuer und wesentlicher Beziehungen

zwischen der Öffentlichkeit und ihrer Umwelt leisten,

unter Berücksichtigung der Mannigfaltigkeit der Bedingungen für die Künstler in den einzelnen Ländern und in den Gemeinschaften, in denen sie ihre Talente entfalten sollen, sowie der unterschiedlichen Bedeutung, die ihren Werken von der Gesellschaft, in der sie entstehen, beigemessen wird,

dennoch überzeugt, daß trotz dieser Unterschiede in allen Ländern ähnliche Probleme hinsichtlich der Stellung des Künstlers auftreten und daß ein gemeinsamer Wille und eine gemeinsame Überzeugung erforderlich sind, wenn eine Lösung gefunden und die Stellung des Künstlers verbessert werden sollen, welches die Absicht dieser Empfehlung ist,

im Hinblick auf die geltenden internationalen Übereinkünfte, die sich vor allem auf das literarische und künstlerische Eigentum beziehen, insbesondere das Welturheberrechtsabkommen und die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, und auf diejenigen, die sich auf den Schutz der Rechte ausübender Künstler beziehen, auf die Entschlüsse der Generalkonferenz, die Empfehlungen der zwischenstaatlichen Konferenzen der Unesco über Kulturpolitik und auf die von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen und im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführten Übereinkommen und Empfehlungen,

befäßt mit Vorschlägen über die Stellung des Künstlers, die als Punkt 31 auf der Tagesordnung erscheinen,

auf der Grundlage des auf ihrer zwanzigsten Tagung gefaßten Beschlusses, diese Frage zum Gegenstand einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu machen —

nimmt am 27. Oktober 1980 diese Empfehlung an.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, die folgenden Bestimmungen anzuwenden, indem sie alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassungsordnung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der behandelten Fragen unternehmen, um den in dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätzen und Normen in ihrem Hoheitsgebiet Geltung zu verschaffen.

Den Staaten, die eine föderative oder nicht einheitliche Verfassungsordnung haben, empfiehlt die Generalkonferenz, daß hinsichtlich der Bestimmungen dieser Empfehlung, deren Durchführung in die rechtliche Zuständigkeit der einzelnen Gliedstaaten, Länder, Provinzen, Kantone oder sonstigen Gebietskörperschaften und politischen Untergliederungen fällt, die nach der Verfassungsordnung des Bundesstaats nicht verpflichtet sind, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, die Zentralregierung aufgefordert wird, die zuständigen Behörden dieser Staaten, Länder, Provinzen oder Kantone über die genannten Bestimmungen zu unterrichten und ihnen deren Annahme zu empfehlen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Empfehlung den Behörden, Einrichtungen und Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die in der Lage sind, zur Verbesserung der Stellung des Künstlers beizutragen und die Teilnahme der Künstler am kulturellen Leben und an der kulturellen Entwicklung zu fördern.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihr zu der Zeit und in der Form, die sie bestimmt, über die Maßnahmen zu berichten, die sie zur Durchführung dieser Empfehlung getroffen haben.

I. Begriffsbestimmungen

In dieser Empfehlung

1. bezeichnet der Ausdruck „Künstler“ einen Menschen, der Kunstwerke schafft oder ihnen künstlerischen Ausdruck verleiht oder sie wiedererschafft, der sein künstlerisches Schaffen als wesentlichen Teil seines Lebens betrachtet, der auf diese Weise zur Entwicklung von Kunst und Kultur beiträgt und der als Künstler anerkannt wird oder anerkannt werden will, gleichviel ob er durch Arbeits- oder Geschäftsbeziehungen gebunden ist oder nicht;
2. bedeutet das Wort „Stellung“ einerseits die den Künstlern im obigen Sinn in einer Gesellschaft entgegengebrachte Wertschätzung aufgrund der Bedeutung, die der Rolle, die sie darin spielen sollen, beigemessen wird, und andererseits die Anerkennung der Freiheiten und Rechte, einschließlich der moralischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte, insbesondere auf dem Gebiet des Einkommens und der sozialen Sicherheit, die den Künstlern zustehen sollten.

II. Geltungsbereich

Diese Empfehlung bezieht sich auf alle Künstler im Sinne des Abschnitts I Absatz 1, unabhängig von dem Kunstfach oder der Kunstform, welche die Künstler ausüben. Dazu gehören unter anderem alle schöpferisch tätigen Künstler und Schriftsteller im Sinne des Welturheberrechtsabkommens und der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie ausübende Künstler und Interpreten im Sinne des Abkommens von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen.

III. Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten — in der Erkenntnis, daß die Kunst die kulturelle Identität und das geistige Erbe der verschiedenen Gesellschaften widerspiegelt, erhält und bereichert, eine allgemein gültige Form des Ausdrucks und der Kommunikation darstellt und als gemeinsamer Nenner für ethnische, kulturelle oder religiöse Unterschiede

jedem einzelnen das Gefühl vermittelt, der menschlichen Gemeinschaft anzugehören — sollen deshalb und zu diesem Zweck dafür Sorge tragen, daß die Bevölkerung insgesamt Zugang zur Kunst erhält.

2. Die Mitgliedstaaten sollen alle Tätigkeiten ermutigen, die dazu dienen, den Beitrag der Künstler zur kulturellen Entwicklung herauszustellen, darunter insbesondere Tätigkeiten der Massenmedien und im Rahmen des Bildungssystems, sowie ihren Beitrag zur Nutzung der Freizeit zu kulturellen Zwecken.
3. Die Mitgliedstaaten — in Erkenntnis der wichtigen Rolle der Kunst im Leben und in der Entfaltung des einzelnen und der Gesellschaft — haben deshalb die Pflicht, die Künstler und ihre schöpferische Freiheit zu schützen, zu verteidigen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollen sie alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die künstlerische Kreativität und die Entfaltung der Talente anzuregen, insbesondere durch Maßnahmen, die den Künstlern mehr Freiheit sichern, ohne die sie ihren Auftrag nicht erfüllen können, und ihre Stellung zu verbessern, indem sie ihr Recht anerkennen, die Früchte ihrer Arbeit zu genießen. Die Mitgliedstaaten sollen sich mit allen zweckmäßigen Mitteln um eine stärkere Beteiligung der Künstler an Entscheidungen über die Lebensqualität bemühen. Mit allen verfügbaren Mitteln sollen die Mitgliedstaaten beweisen und bekräftigen, daß die künstlerische Tätigkeit in dem weltweiten Entwicklungsbemühen der Völker, eine gerechtere und menschlichere Gesellschaft aufzubauen und zu einem gemeinsamen Leben in Frieden und geistigem Reichtum zu gelangen, eine Rolle spielt.
4. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, erforderlichenfalls durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen, daß die Künstler die Freiheit und das Recht haben, Gewerkschaften und Berufsorganisationen eigener Wahl zu gründen und Mitglieder solcher Organisationen zu werden, falls sie das wünschen, und sollen es den Künstlern vertretenden Organisationen ermöglichen, sich an der Gestaltung der Kultur- und Beschäftigungspolitik, einschließlich der Berufsausbildung der Künstler, sowie an der Festlegung der Arbeitsbedingungen für Künstler zu beteiligen.
5. Auf allen geeigneten Ebenen der innerstaatlichen Planung im allgemeinen und der Planung auf kulturellem Gebiet im besonderen sollen die Mitgliedstaaten, unter anderem durch enge Koordinierung ihrer Kultur-, Bildungs- und Beschäftigungspolitik, Maßnahmen treffen, um eine Politik zu formulieren, die den Künstlern Hilfe sowie materielle und moralische Unterstützung gewährt, und dafür sorgen, daß die Öffentlichkeit von der Berechtigung und Notwendigkeit einer solchen Politik unterrichtet wird. Zu diesem Zweck soll das Bildungssystem die Förderung des künstlerischen Bewußtseins betonen, um in der Bevölkerung die Fähigkeit heranzubilden, das Werk des Künstlers zu würdigen. Unbeschadet der Rechte, die ihnen aufgrund der Urhe-

berrechtsgesetze, einschließlich der Folgerechte, sofern diese nicht Teil des Urheberrechts sind, sowie aufgrund verwandter Schutzrechte zuerkannt werden sollen, sollen den Künstlern angemessene Bedingungen gewährt werden, und ihre Tätigkeit soll die ihr zustehende öffentliche Anerkennung finden. Ihre Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sollen den Künstlern, die das wünschen, Gelegenheit geben, sich ganz ihrem künstlerischen Schaffen zu widmen.

6. Da die Ausdrucks- und Kommunikationsfreiheit eine wesentliche Voraussetzung für alles künstlerische Schaffen ist, sollen die Mitgliedstaaten danach trachten, daß den Künstlern unmißverständlich der Schutz gewährt wird, der in dieser Hinsicht durch internationale und nationale Vorschriften über die Menschenrechte vorgesehen ist.
7. Angesichts der Rolle künstlerischer Tätigkeit und künstlerischen Schaffens in der kulturellen und allgemeinen Entwicklung der Völker sollen die Mitgliedstaaten Bedingungen schaffen, die es den Künstlern ermöglichen, einzeln oder über ihre Vereinigungen oder Gewerkschaften voll am Leben der Gemeinschaften, in denen sie ihre Kunst ausüben, teilzuhaben. Sie sollen die Künstler in die Gestaltung der kommunalen und nationalen Kulturpolitik einbeziehen und dadurch ihre wichtige Mitwirkung innerhalb ihrer eigenen Gesellschaft sowie im Hinblick auf den Fortschritt in der Welt im allgemeinen hervorheben.
8. Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, daß alle Menschen ohne Unterschied der Rasse, der Farbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Auffassung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Stellung oder der Geburt dieselben Möglichkeiten haben, die zur vollständigen Entfaltung und Ausübung ihrer künstlerischen Talente notwendigen Fertigkeiten zu erwerben und zu entwickeln, Beschäftigung zu erhalten und ihren Beruf ohne Diskriminierung auszuüben.

IV. Begabung und Ausbildung des Künstlers

1. Die Mitgliedstaaten sollen, insbesondere in den Schulen und vom frühen Jugendalter an, alle Maßnahmen fördern, die zur Achtung künstlerischen Schaffens und zur Entdeckung und Entwicklung künstlerischer Begabungen beitragen, ohne dabei außer acht zu lassen, daß die Anregung künstlerischer Kreativität, wenn sie wirksam sein soll, die notwendige berufliche Ausbildung der Talente verlangt, damit Werke von außergewöhnlicher Qualität entstehen können. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten
 - a) die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Bildung zu vermitteln, die darauf gerichtet ist, künstlerische Talente und Begabungen anzuregen;
 - b) unter Mitwirkung von Künstlern alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um dafür zu

sorgen, daß das Bildungswesen der Entwicklung eines künstlerischen Gespürs den ihm gebührenden Platz einräumt und somit zur Ausbildung einer Öffentlichkeit beiträgt, die für die Kunst in allen ihren Ausdrucksformen aufgeschlossen ist;

- c) soweit wie möglich alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den Unterricht in bestimmten künstlerischen Fächern einzuführen oder auszubauen;
- d) durch Fördermaßnahmen wie Stipendien oder bezahlten Bildungsurlaub den Künstlern die Möglichkeit verschaffen, ihre Kenntnisse in ihrem eigenen Fach oder in verwandten Spezialgebieten und -bereichen auf den neuesten Stand zu bringen, ihre technischen Fertigkeiten zu verbessern, Kontakte herzustellen, welche die Kreativität anregen, und sich fortzubilden, um Zugang zu anderen Bereichen der Kunst zu finden und darin zu arbeiten; zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß geeignete Einrichtungen bereitgestellt und die bereits vorhandenen, falls notwendig, verbessert und ausgebaut werden;
- e) aufeinander abgestimmte umfassende Berufsberatungs- und Ausbildungsgrundsätze und -programme annehmen und ausbauen, in denen die besondere Beschäftigungslage der Künstler berücksichtigt und den Künstlern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich gegebenenfalls in anderen Bereichen zu betätigen;
- f) die Teilnahme der Künstler an der Wiederherstellung, Erhaltung und Nutzung des kulturellen Erbes im weitesten Sinne anregen und den Künstlern die Mittel geben, ihr Wissen und ihre künstlerischen Fertigkeiten an künftige Generationen weiterzugeben;
- g) bei der künstlerischen und handwerklichen Ausbildung die Bedeutung der traditionellen Art der Wissensvermittlung und insbesondere der in verschiedenen Gemeinschaften praktizierten Aufnahmerriten anerkennen und alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sie zu schützen und zu fördern;
- h) anerkennen, daß der Kunstunterricht von der praktischen Beschäftigung mit der lebenden Kunst nicht getrennt werden soll, und dafür sorgen, daß dieser Unterricht so ausgerichtet ist, daß kulturelle Einrichtungen wie Theater, Künstlerateliers, Rundfunk- und Fernsehanstalten usw. bei dieser Art Ausbildung und Lehre eine wichtige Rolle spielen;
- i) mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Entfaltung der Kreativität der Frau und die Förderung derjenigen Gruppen und Organisationen achten, welche die Rolle der Frau in den verschiedenen Bereichen der künstlerischen Betätigung zu unterstützen bemüht sind;
- j) anerkennen, daß das künstlerische Leben und die Ausübung der Kunst international sind, und deshalb den künstlerisch Tätigen alle Mittel und insbesondere Reise- und Studien-

zuschüsse zur Verfügung stellen, die geeignet sind, es ihnen zu ermöglichen, lebendige und weitreichende Kontakte zu anderen Kulturen herzustellen;

- k) alle angemessenen Schritte unternehmen, um die internationale Bewegungsfreiheit der Künstler zu fördern und die Freiheit der Künstler zur Ausübung ihrer Kunst im Land ihrer Wahl nicht zu behindern, und gleichzeitig dafür sorgen, daß dadurch die Entfaltung einheimischer Talente und die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Künstler ihres eigenen Landes nicht beeinträchtigt werden;
 - l) mit besonderer Aufmerksamkeit die Bedürfnisse der Brauchtumskünstler beachten, insbesondere durch Erleichterung von Reisen innerhalb und außerhalb ihres eigenen Landes im Dienst der Entwicklung ortsgebundener Traditionen.
2. Soweit möglich und unbeschadet der Freiheit und Unabhängigkeit sowohl der Künstler als auch der Lehrer sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen und unterstützen, um bei den Künstlern während ihrer Ausbildung das Bewußtsein der kulturellen Identität ihrer Gemeinschaft einschließlich der überlieferten Kultur und der Volkskultur zu wecken und somit zur Bestätigung oder Wiederbelebung dieser Identität und Kultur beizutragen.

V. Gesellschaftliche Stellung

Die Mitgliedstaaten sollen die Stellung des Künstlers fördern und schützen, indem sie die künstlerische Betätigung einschließlich der Neuerung und der Forschung als einen Dienst an der Gemeinschaft fördern. Sie sollen dafür sorgen, daß er die zur vollen Entfaltung seiner Arbeit notwendige Achtung genießt, und die wirtschaftlichen Sicherheiten schaffen, auf welche die Künstler als aktiv in der Kulturarbeit Tätige Anspruch haben. Die Mitgliedstaaten sollen

1. den Künstlern öffentliche Anerkennung in der für ihre jeweilige kulturelle Umgebung am besten geeigneten Form zollen und eine Ordnung gestalten, soweit diese noch nicht vorhanden oder aber unzureichend ist, die den Künstlern das ihnen zukommende Ansehen verschafft;
2. darauf achten, daß den Künstlern die internationalen und nationalen Vorschriften über die Menschenrechte vorgesehenen Rechte und der entsprechende Schutz gewährt werden;
3. sich um die notwendigen Maßnahmen bemühen, damit den Künstlern dieselben Rechte gewährt werden, die einer vergleichbaren Gruppe der aktiven Bevölkerung durch nationale und internationale Vorschriften in bezug auf Beschäftigungs- sowie Lebens- und Arbeitsbedingungen eingeräumt werden, und darauf achten, daß der freiberufliche Künstler innerhalb angemessener

Grenzen Schutz in bezug auf Einkommen und soziale Sicherheit genießt;

4. die Bedeutung des internationalen Schutzes der Rechte von Künstlern im Rahmen geltender Übereinkünfte anerkennen, insbesondere der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, des Welturheberrechtsabkommens und des Abkommens von Rom über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, und alle notwendigen Schritte unternehmen, um den Anwendungs- und Geltungsbereich sowie die Wirksamkeit dieser Übereinkünfte zu erweitern, insbesondere — im Fall der Mitgliedstaaten, die ihnen noch nicht beigetreten sind — durch Prüfung der Möglichkeit des Beitritts zu diesen Übereinkünften;
5. das Recht der Gewerkschaften und Berufsorganisationen der Künstler anerkennen, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und zu verteidigen, und ihnen die Möglichkeit geben, öffentliche Stellen über geeignete Maßnahmen zur Förderung der künstlerischen Tätigkeit und zur Gewährleistung des Schutzes und der Entwicklung dieser Tätigkeit zu beraten.

VI. Beschäftigungs-, Arbeits- und Lebensbedingungen des Künstlers; Berufsorganisationen und Gewerkschaften

1. Angesichts der Notwendigkeit, die gesellschaftliche Anerkennung der Künstler dadurch zu verbessern, daß ihnen die zur Behebung ihrer Schwierigkeiten notwendige moralische und materielle Unterstützung gewährt wird, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert,
 - a) Maßnahmen zur Unterstützung der Künstler zu Beginn ihrer Laufbahn zu prüfen, insbesondere während der Anfangszeit, wenn sie versuchen, sich ganz ihrer Kunst zu widmen;
 - b) die Beschäftigung von Künstlern auf ihren eigenen Fachgebieten zu fördern, insbesondere durch Verwendung eines Teils der öffentlichen Ausgaben für Werke der Kunst;
 - c) künstlerische Betätigungen im Rahmen der Entwicklung zu fördern und die öffentliche und private Nachfrage nach den Früchten künstlerischer Tätigkeit anzuregen, um die Möglichkeiten einer bezahlten Arbeit für Künstler zu erhöhen, unter anderem durch Subventionen an Kunsteinrichtungen, Aufträge an einzelne Künstler oder durch künstlerische Veranstaltungen auf kommunaler, regionaler oder nationaler Ebene sowie durch Errichtung von Kunstfonds;
 - d) lohnende Stellungen aufzuzeigen, die mit Künstlern besetzt werden können, ohne daß deren Kreativität, Begabung und Ausdrucks- und Kommunikationsfreiheit leiden, und insbesondere

- i) den Künstlern in den einschlägigen Formen der Bildungs- und Sozialeinrichtungen auf nationaler und kommunaler Ebene sowie in Büchereien, Museen, Akademien und anderen öffentlichen Einrichtungen Möglichkeiten zu verschaffen;
 - ii) Dichter und Schriftsteller in das Gesamt-bemühen um die Übersetzung ausländischer Literatur stärker einzubeziehen;
 - e) die Entwicklung der notwendigen Einrichtungen zu verstärken (Museen, Konzertsäle, Theater und sonstige Stätten), die der Verbreitung der Kunst und der Begegnung zwischen Künstlern und der Öffentlichkeit dienlich sind;
 - f) die Möglichkeit zu untersuchen, im Rahmen der Beschäftigungspolitik oder der öffentlichen Arbeitsvermittlungseinrichtungen wirk-same Mittel zu finden, um den Künstlern bei der Arbeitsplatzsuche behilflich zu sein, so-wie dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung) (Nr. 96) beizutreten, das im Anhang zu dieser Emp-fehlung aufgeführt ist.
2. Im Rahmen einer allgemeinen Politik der Anre-gung der künstlerischen Kreativität, der kultu-rellen Entwicklung und der Förderung und Ver-besserung der Beschäftigungsbedingungen wer-den die Mitgliedstaaten aufgefordert, soweit es möglich und durchführbar ist und im Interesse des Künstlers liegt,
- a) die Anwendung der für verschiedene Grup-pen der aktiven Bevölkerung angenommenen Normen auf Künstler zu begünstigen und zu erleichtern und dafür zu sorgen, daß sie alle Rechte genießen, die entsprechenden Grup-pen in bezug auf die Arbeitsbedingungen ge-währt werden;
 - b) nach Mitteln zu suchen, um den in den Nor-men der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Rechtsschutz in bezug auf Ar-beits- und Beschäftigungsbedingungen auch auf Künstler auszudehnen, insbesondere die Normen über
 - i) Arbeitszeiten, wöchentliche Ruhezeiten und bezahlten Urlaub auf allen Tätigkeits-gebieten, ganz besonders im Fall der aus-übenden Künstler, wobei die auf Reisen und auf Proben sowie bei öffentlichen Dar-bietungen oder Auftritten verbrachten Zeiten zu berücksichtigen sind;
 - ii) Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitsumwelt;
 - c) die besonderen Probleme der Künstler hin-sichtlich der Gebäude, in denen sie arbeiten, zu berücksichtigen und gleichzeitig für die Er-haltung des architektonischen Erbes und der Umweltqualität zu sorgen und die Vorschrif-ten über Sicherheit und Gesundheit einzuhal-ten, wenn Vorschriften über die Veränderung dieser Gebäude angewendet werden sollen,
- sofern dies im Interesse der künstlerischen Betätigung liegt;
- d) erforderlichenfalls geeignete Formen der Entschädigung für Künstler vorzusehen, nach Möglichkeit in Konsultation mit den Organi-sationen, welche die Künstler und ihre Arbeit-geber vertreten, wenn aus Gründen, die mit der Art der künstlerischen Betätigung oder dem Beschäftigungsstand der Künstler zu-sammenhängen, die Normen über die in Ab-satz 2 Buchstabe b Ziffer i behandelten Ange-legenheiten nicht eingehalten werden kön-nen;
 - e) der Tatsache Rechnung zu tragen, daß Ge-winnbeteiligungen in Form aufgeschobener Gehälter oder Anteile an den Produktionsge-winnen die Rechte der Künstler in bezug auf ihr Realeinkommen und ihre Sozialversiche-rungsansprüche beeinträchtigen können, und in solchen Fällen geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese Rechte zu wahren.
3. Damit die Künstler im Kindesalter besondere Berücksichtigung finden, werden die Mitglied-staaten aufgefordert, die VN-Erklärung der Rechte des Kindes in Betracht zu ziehen.
4. Angesichts des Beitrags von Berufsorganisatio-nen und Gewerkschaften zum Schutz der Be-schäftigungs- und Arbeitsbedingungen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, angemessene Maßnahmen zu treffen,
- a) um die Normen über die Vereinigungsfreiheit, das Organisationsrecht und das Recht auf Tar-ifverhandlungen, die in den internationalen Arbeitsübereinkommen im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführt sind, einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen sowie sicherzu-stellen, daß diese Normen und die ihnen zu-grundeliegenden allgemeinen Grundsätze auf Künstler Anwendung finden können;
 - b) um die freie Gründung solcher Organisatio-nen in den Fachbereichen, in denen sie noch nicht vorhanden sind, zu ermutigen;
 - c) um unbeschadet des Rechtes auf Vereini-gungsfreiheit allen derartigen nationalen oder internationalen Organisationen die Mög-lichkeit zu geben, ihre Aufgabe voll und ganz zu erfüllen.
5. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich in-nerhalb ihrer jeweiligen kulturellen Umwelt darum zu bemühen, den unselbständigen und selbständigen Künstlern denselben sozialen Schutz zukommen zu lassen, wie er gewöhnlich den anderen Gruppen der unselbständigen Ar-beitnehmer und der selbständig Tätigen gewährt wird. Desgleichen sollen Maßnahmen vorgese-hen werden, um einen angemessenen sozialen Schutz auf die abhängigen Familienangehörigen zu erstrecken. Das System der sozialen Sicher-heit, das die Mitgliedstaaten anzunehmen, zu verbessern oder zu ergänzen bereit sind, soll die besonderen Eigenheiten der künstlerischen Tä-tigkeit berücksichtigen, die durch Unterbrechun-

gen in der Beschäftigung und krasse Einkommensschwankungen bei vielen Künstlern gekennzeichnet ist, ohne daß jedoch damit eine Einschränkung der Freiheit des Künstlers einhergeht, sein Werk zu schaffen, zu veröffentlichen und zu verbreiten. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, besondere Methoden der Finanzierung der sozialen Sicherheit für Künstler zu prüfen, beispielsweise durch Einführung neuer Formen der finanziellen Beteiligung, entweder durch die öffentliche Hand oder durch die Wirtschaftsunternehmen, welche die Dienstleistungen oder Werke der Künstler auf den Markt bringen oder verwerten.

6. In der allgemeinen Erkenntnis, daß nationale und internationale Vorschriften über die Stellung der Künstler mit den allgemeinen Fortschritten in der Technologie, der Entwicklung der Massenmedien, den Mitteln der mechanischen Vervielfältigung von Kunstwerken und Darbietungen, der Bildung der Menschen und der entscheidenden Rolle der Kulturindustrie nicht Schritt halten, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, soweit notwendig geeignete Maßnahmen zu treffen,

- a) um dafür zu sorgen, daß der Künstler für die Verteilung und die kommerzielle Verwertung seines Werkes eine Entschädigung erhält, und Vorkehrungen zu treffen, damit der Künstler die Aufsicht über sein Werk behält und es vor unerlaubter Verwertung, Veränderung oder Verteilung schützen kann;
- b) um möglichst weitgehend ein System vorzusehen, das dem Künstler die ausschließlichen moralischen und materiellen Rechte in bezug auf alle Nachteile im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung neuer Kommunikations- und Reproduktionsmedien und der Kulturindustrie gewährleistet; das bedeutet insbesondere die Begründung von Rechten für ausübende Künstler, einschließlich Zirkus- und Varietékünstler und Puppenspieler; dabei wäre es zweckmäßig, die Bestimmungen des Abkommens von Rom und hinsichtlich der durch die Einführung der Kabeltechnik und der Videogramme entstehenden Probleme die vom Ausschuß von Regierungsvertretern des Abkommens von Rom im Jahre 1979 angenommene Empfehlung zu berücksichtigen;
- c) um die Künstler für Nachteile zu entschädigen, die ihnen infolge der technischen Entwicklung neuer Kommunikations- und Reproduktionsmedien und der Kulturindustrie entstehen, beispielsweise durch Werbung für ihre Arbeiten und deren Verbreitung und durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten;
- d) um dafür zu sorgen, daß die durch technologische Veränderungen begünstigte Kulturindustrie, einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten und Unternehmen für mechanische Vervielfältigung, ihren Beitrag dazu lei-

sten, künstlerisches Schaffen zu fördern und anzuregen, beispielsweise durch die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, Werbung, Verbreitung der Werke, Zahlung von Lizenzgebühren oder andere für Künstler zweckdienliche Mittel;

- e) um Künstlern und Künstlerorganisationen zu helfen, die für ihre Beschäftigungs- oder Arbeitsmöglichkeiten gegebenenfalls vorhandenen nachteiligen Wirkungen neuer Technologien auszugleichen.
7. a) Überzeugt von der Unsicherheit der Einnahmen der Künstler und ihren plötzlichen Schwankungen, von den besonderen Eigenheiten einer künstlerischen Tätigkeit und von der Tatsache, daß viele künstlerische Berufe nur während einer relativ kurzen Zeitspanne im Leben ausgeübt werden können, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Vorkehrungen für Ruhegeldansprüche für bestimmte Gruppen von Künstlern entsprechend der Dauer ihrer Tätigkeit und nicht dem Erreichen eines bestimmten Alters zu treffen und in ihrem Steuersystem die besonderen Bedingungen für die Arbeit und Tätigkeit der Künstler zu berücksichtigen;
- b) zur Erhaltung der Gesundheit und Verlängerung der Berufstätigkeit bestimmter Gruppen von Künstlern (beispielsweise Balletttänzer, Tänzer, Sänger) werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für sie eine angemessene ärztliche Betreuung nicht nur für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, sondern auch zur Verhütung von Krankheit vorzusehen und die Möglichkeit einer Erforschung der für künstlerische Berufe eigentümlichen Gesundheitsprobleme zu prüfen;
- c) da ein Kunstwerk weder als Verbrauchsgut noch als Investition betrachtet werden sollte, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Interesse der Künstler oder der Entwicklung der Kunst die Aufhebung der indirekten Besteuerung von Kunstwerken und künstlerischen Darbietungen bei ihrem Entstehen, ihrer Verbreitung oder ihrer ersten Veräußerung zu erwägen.
8. Angesichts der wachsenden Bedeutung eines internationalen Austausches von Kunstwerken und der Kontakte zwischen Künstlern sowie der Notwendigkeit, diese zu fördern, werden die Mitgliedstaaten einzeln oder zusammen ungeachtet der Entwicklung der innerstaatlichen Kultur aufgefordert,
- a) einen freieren Verkehr dieser Werke zu ermöglichen, unter anderem durch flexible Zollregelungen und Zugeständnisse in bezug auf Einfuhrzölle, insbesondere bei vorübergehender Einfuhr;
 - b) Maßnahmen zu treffen, um internationale Reisen und den internationalen Austausch von Künstlern zu fördern, wobei die Tournéen nationaler Künstler gebührend zu berücksichtigen sind.

VII. Kulturpolitik und Teilnahme

Nach Abschnitt III Abs. 7 und Abschnitt V Abs. 5 dieser Empfehlung sollen sich die Mitgliedstaaten bemühen, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Ansichten von Künstlern und der sie vertretenden Berufsorganisationen und Gewerkschaften sowie aller Bevölkerungsschichten bei der Gestaltung und Durchführung ihrer Kulturpolitik im Sinne der Unesco-Empfehlung über die Teilnahme und Mitwirkung aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben sorgfältig zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden sie aufgefordert, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Künstler und ihre Organisationen an Erörterungen, am Entscheidungsprozeß und an der anschließenden Durchführung von Maßnahmen beteiligt werden, die unter anderem auf folgendes gerichtet sind:

- a) Verbesserung der Stellung der Künstler in der Gesellschaft, beispielsweise durch Maßnahmen betreffend die Beschäftigungs-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Künstler, die Gewährung materieller und moralischer Unterstützung durch öffentliche Stellen für künstlerische Tätigkeiten und die Berufsausbildung der Künstler;
- b) Förderung der Kultur und Kunst innerhalb der Gemeinschaft, beispielsweise durch Maßnahmen betreffend die kulturelle Entwicklung, den Schutz und die wirksame Darstellung des kulturellen Erbes, einschließlich des Volkstums und der sonstigen Betätigungen der Brauchtumskünstler, die kulturelle Identität, einschlägige Gesichtspunkte der Umweltprobleme und die Nutzung der Freiheit sowie die Rolle von Kultur und Kunst in der Bildung;
- c) Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, beispielsweise durch Maß-

nahmen betreffend die Verbreitung und Übersetzung von Werken, den Austausch von Werken und Menschen und die Abhaltung regionaler oder internationaler kultureller Veranstaltungen.

VIII. Nutzung und Anwendung dieser Empfehlung

1. Die Mitgliedstaaten sollen sich bemühen, ihre eigenen Maßnahmen in Bezug auf die Stellung des Künstlers durch Zusammenarbeit mit allen nationalen oder internationalen Organisationen, deren Tätigkeit mit den Zielen dieser Empfehlung in Zusammenhang steht, zu erweitern und zu ergänzen, insbesondere mit den Nationalkommissionen der Unesco, nationalen und internationalen Künstlerorganisationen, dem Internationalen Arbeitsamt und der Weltorganisation für geistiges Eigentum.
2. Die Mitgliedstaaten sollen mit den geeignetsten Mitteln die Arbeit der genannten Künstlervertretenden Gremien unterstützen und ihre berufliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, damit die Künstler aus dieser Empfehlung Nutzen ziehen und die Anerkennung der darin beschriebenen Stellung erlangen können.

IX. Bestehende Vergünstigungen

Genießen Künstler in einigen Bereichen eine günstigere Stellung, als sie in dieser Empfehlung vorgesehen ist, so dürfen unter Hinweis auf diese Empfehlung die bereits erworbenen Vergünstigungen nicht geschmälert oder mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

Anlage

A. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende

Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

2. Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.
4. Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche

und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 27

1. Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.
2. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Artikel 28

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

B. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**Artikel 6**

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.
2. Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,

- a) am kulturellen Leben teilzunehmen;
 - b) an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
 - c) den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.
2. Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Maßnahmen.
 3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerläßliche Freiheit zu achten.
 4. Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.

C. Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit**Artikel III**

Die internationale kulturelle Zusammenarbeit erstreckt sich auf alle Bereiche der geistigen und schöpferischen Betätigung im Zusammenhang mit der Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel IV

Ziel der internationalen kulturellen Zusammenarbeit in ihren verschiedenen Formen — zweiseitig oder mehrseitig, regional oder universell — ist es,

1. Kenntnisse zu verbreiten, Begabungen anzuregen und Kulturformen zu bereichern;
2. friedliche Beziehungen und Freundschaft zwischen den Völkern zu entwickeln und ein besse-

res Verständnis für die Lebensweise des anderen zu wecken;

3. zur Anwendung der Grundsätze beizutragen, die in den in der Präambel aufgeführten Erklärungen der Vereinten Nationen niedergelegt sind;
4. jedermann die Möglichkeit zu geben, sich Zugang zum Wissen zu verschaffen, die Kunst und Literatur aller Völker zu genießen, an den wissenschaftlichen Fortschritten in allen Teilen der Welt und an ihren Segnungen teilzuhaben und seinerseits zur Bereicherung des kulturellen Lebens beizutragen;
5. die geistigen und materiellen Lebensbedingungen des Menschen in allen Teilen der Welt zu verbessern.

Anhang**Internationale Übereinkünfte und sonstige Dokumente über Arbeitnehmer im allgemeinen oder Künstler im besonderen****A. Empfehlung über die Teilnahme und Mitwirkung aller Bevölkerungsschichten am kulturellen Leben**

angenommen von der Generalkonferenz auf ihrer neunzehnten Tagung (Nairobi, 26. November 1976)

B. Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte

(Vereinte Nationen, New York, 16. Dezember 1966)

C. VN-Erklärung der Rechte des Kindes

(Vereinte Nationen, New York, 20. November 1959)

D. Von der internationalen Arbeitskonferenz der internationalen Arbeitsorganisation angenommene Übereinkommen und Empfehlungen

1. Für alle Arbeitnehmer einschließlich Künstler geltende Übereinkünfte:
 Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (Nr. 87), 1948;
 Übereinkommen über Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (Nr. 98), 1949;
 Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) (Nr. 111), 1958.
2. Übereinkünfte über soziale Sicherheit, die allgemein anzuwenden sind, es den Staaten jedoch er-

möglichen, ihren Geltungsbereich einzuschränken:

Übereinkommen über soziale Sicherheit (Mindestnormen) (Nr. 102), 1952;

Übereinkommen über den Mutterschutz (Neufassung) (Nr. 103), 1952;

Übereinkommen über Gleichbehandlung (soziale Sicherheit) (Nr. 118), 1962;

Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Nr. 121), 1964;

Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene (Nr. 128), 1967;

Übereinkommen über ärztliche Betreuung und Krankengeld (Nr. 130), 1969.

3. Für unselbständige Arbeitnehmer im allgemeinen oder für bestimmte Bereiche oder Gruppen von Arbeitnehmern geltende Übereinkünfte, die grundsätzlich auf unselbständige Künstler anwendbar sind (vorbehaltlich der in einigen Fällen von einem Staat bei der Ratifikation vorgenommenen Einschränkung des Geltungsbereichs des Übereinkommens):

a) *Beschäftigung und Erschließung des Arbeitskräftepotentials*

Übereinkommen über Arbeitsmarktverwaltung (Nr. 88), 1948; Empfehlung betreffend die Arbeitsmarktverwaltung (Nr. 83), 1948; Übereinkommen über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung

(Neufassung) (Nr. 96), 1949; Übereinkommen über Beschäftigungspolitik (Nr. 122), 1964; Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (Nr. 122), 1964; Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials (Nr. 142), 1975; Empfehlung betreffend die Erschließung des Arbeitskräftepotentials (Nr. 150), 1975.

b) Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen

Empfehlung betreffend die Gesamtarbeitsverträge (Nr. 91), 1951; Empfehlung betreffend das freiwillige Einigungs- und Schiedsverfahren (Nr. 92), 1951; Empfehlung betreffend Zusammenarbeit im Bereich des Betriebs (Nr. 94), 1952; Empfehlung betreffend die Beratung (in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen) (Nr. 113), 1960; Empfehlung betreffend Kommunikationen zwischen Betriebsleitung und Belegschaft (Nr. 129), 1967; Empfehlung betreffend die Behandlung von Beschwerden (Nr. 130), 1967.

c) Arbeitsbedingungen

Übereinkommen über den Lohnschutz (Nr. 95), 1949; Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelt (Nr. 100), 1951; Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts (Nr. 90), 1951; Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Nr. 119), 1963; Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit (Nr. 116), 1962; Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros) (Nr. 106), 1957; Übereinkommen über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung) (Nr. 132), 1970; Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub (Nr. 140), 1974; Empfehlung betreffend den bezahlten Bildungsurlaub (Nr. 148), 1974; Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten) (Nr. 78), 1946; Empfehlung betreffend die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Nr. 79), 1946; Übereinkommen über die Nacharbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten) (Nr. 79), 1946; Empfehlung betreffend die Nacharbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten) (Nr. 80), 1946; Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Nr. 81), 1947; Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Nr. 81), 1947; Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer (Nr. 97), 1953; Empfehlung betreffend betriebsärztliche Dienste (Nr. 112), 1959; Übereinkommen über Gesundheitsschutz (Handel und

Büros) (Nr. 120), 1964; Übereinkommen über die Bekämpfung krebserzeugender Stoffe und Einwirkungen (Nr. 139), 1974; Empfehlung betreffend die Bekämpfung krebserzeugender Stoffe und Einwirkungen (Nr. 147), 1974; Übereinkommen über den Arbeitsplatz (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen) (Nr. 148), 1977; Empfehlung betreffend den Arbeitsplatz (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen) (Nr. 156), 1977; Übereinkommen über das Mindestalter (Nr. 138), 1973.

d) Wanderarbeitnehmer

Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung) (Nr. 97), 1949; Empfehlung betreffend die Wanderarbeiter (Nr. 86), 1949; Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (Zusatzbestimmungen) (Nr. 143), 1975; Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer (Nr. 151), 1975.

E. Internationale Arbeitsorganisation/Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur/Weltorganisation für geistiges Eigentum

Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961).

Mustergesetz zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1974).

Empfehlung über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, angenommen vom Ausschuß von Regierungsvertretern des Abkommens von Rom auf ihrer siebten Tagung (1979).

F. Urheberrechtsübereinkünfte im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Welturheberrechtsabkommen (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) (1952, Neufassung 1971).

Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Weltorganisation für geistiges Eigentum) (1971).

